



N i e d e r s c h r i f t
über die 84. - öffentliche - Sitzung
des Ausschusses für Inneres und Sport
am 7. Juli 2020
Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

1. **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung niedersächsischer Rechtsvorschriften aus Anlass der COVID-19-Pandemie**
Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - [Drs. 18/6482](#)
dazu: Eingabe 01841/02/18
Fortsetzung der Beratung 5
Beschluss 22
2. **Infektionsschutz für Geflüchtete gewährleisten - dezentrale Unterbringung voranbringen**
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/6681](#)
Beginn der Beratung / Verfahrensfragen 23
3. **Beschlussfassung über einen Antrag auf Unterrichtung durch die Landesregierung zur neuen Entgeltvereinbarung für den Rettungsdienst** 25

Anwesend:

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Thomas Adasch (CDU), Vorsitzender
2. Abg. Sebastian Zinke (i. V. d. Abg. Karsten Becker) (SPD)
3. Abg. Dunja Kreiser (SPD)
4. Abg. Deniz Kurku (SPD)
5. Abg. Bernd Lynack (zeitw. v. d. Abg. Petra Tiemann) (SPD)
6. Abg. Doris Schröder-Köpf (SPD)
7. Abg. Ulrich Watermann (SPD)
8. Abg. André Bock (CDU)
9. Abg. Rainer Fredermann (CDU)
10. Abg. Sebastian Lechner (CDU)
11. Abg. Uwe Schünemann (CDU)
12. Abg. Susanne Menge (GRÜNE)
13. Abg. Dr. Marco Genthe (FDP)
14. Abg. Jens Ahrends (AfD)

Von der Landtagsverwaltung:

Regierungsrätin Armbrecht.

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Ministerialdirigent Dr. Wefelmeier (Mitglied),
Parlamentsrätin Brüggeshemke (Mitglied),
Parlamentsrat Dr. Oppenborn-Reccius (Mitglied),
Ministerialrat Dr. Miller,
Regierungsdirektorin Dr. Schröder.

Niederschrift:

Redakteurin Harmening,
Redakteurin March-Schubert, Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 10.15 Uhr bis 11.58 Uhr.

Außerhalb der Tagesordnung:*Billigung von Niederschriften*

Der **Ausschuss** billigte die Niederschrift über den öffentlichen Teil der 81. Sitzung sowie die Niederschrift über die 82. Sitzung.

Sprecher der Fraktionen könnten ihre Fragestellungen hierzu an die Landtagsverwaltung weiterleiten.

Anträge auf Unterrichtung

Vors. Abg. **Thomas Adasch** (CDU) informierte den Ausschuss darüber, dass ihm ein Antrag der FDP-Fraktion auf Unterrichtung über den Sprengstoffanschlag durch rechtsradikale Täter in Einbeck sowie ein Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen auf Unterrichtung anlässlich der beiden bei Polizeieinsätzen getöteten Flüchtlingen vorlägen. Die Landesregierung sei dabei, Unterrichtungen zu beiden Themen vorzubereiten. Die Ausschussmitglieder könnten davon ausgehen, dass sie in den nächsten Tagen schriftlich unterrichtet würden. Sollte das nicht ausreichen, stehe es den Ausschussmitgliedern offen, um ergänzende mündliche Unterrichtungen zu bitten.

Was den Antrag auf Unterrichtung von Bündnis 90/Die Grünen mit dem Titel „Ist der ehemalige Patient Igor K. ein Straftäter?“ betreffe, über den in der 82. Sitzung am 18. Juni 2020 beraten worden sei, liege eine E-Mail seitens des MI vor, die den Ausschussmitgliedern noch heute zugeleitet werde.

*Kriterien zur Anerkennung Todesopfer rechter Gewalt anpassen - Überprüfung der offenen Fälle durch wissenschaftliche Untersuchung abschließen**Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/5637](#)*

Vors. Abg. **Thomas Adasch** (CDU) erinnerte daran, dass der Ausschuss in der 81. Sitzung am 11. Juni 2020 die Landesregierung um eine mündliche Unterrichtung zu dem Antrag gebeten hatte. Eine schriftliche Unterrichtung liege bereits vor. Das MI habe nun darum gebeten, den ergänzenden Unterrichtungswunsch zu konkretisieren. Die innenpolitischen

Tagesordnungspunkt 1:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung niedersächsischer Rechtsvorschriften aus Anlass der COVID-19-Pandemie

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - [Drs. 18/6482](#)

dazu: Eingabe 01841/02/18

direkt überwiesen am 14.05.2020

federführend: AfluS

mitberatend: AfRuV, AfELuV, AfSGuG, AfUE-

BuK mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1

GO LT:

AfHuF

zuletzt beraten: 83. Sitzung am 25.06.2020

Fortsetzung der Beratung

Beratungsgrundlagen:

Vorlage 32 Änderungsvorschlag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Vorlage 51 Ergebnisse der Mitberatung im Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung (zu den Artikeln 1 bis 4/2, 15/1, 16 und 17), im Ausschuss für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (zu den Artikeln 5 und 6) und im Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (zu den Artikeln 14, 15, 16/2, 16/3 und 17) sowie den im federführenden Ausschuss für Inneres und Sport erreichten Beratungsstand (zu den Artikeln 7 bis 13, 16/1 und 17)

Vorlage 52 Änderungsvorschlag (zu den Artikeln 1 und 7) der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU

Vorlage 53 Änderungsvorschlag (zu Artikel 4) der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU

MR **Dr. Miller** (GBD) wies einleitend darauf hin, dass in Vorlage 51 nunmehr die Ergebnisse der Mitberatung in den Ausschüssen für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung, für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zusammengefasst seien. Weiter enthalte die Vorlage den im Ausschuss für Inneres und Sport erreichten Beratungsstand. Der Abschluss der Mitberatung im Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen sowie im Ausschuss für Haushalt und Finanzen stehe noch aus.

Der **Ausschuss** begann daraufhin mit dem zweiten Beratungsdurchgang.

Artikel 1 - Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst

§ 3 a - Epidemische Lage von landesweiter Tragweite

Zu Absatz 1:

MR **Dr. Miller** (GBD) legte den erreichten Beratungsstand im Sinne der Seite 2 der Vorlage 51 dar. Der Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung habe sich dem Beschluss des Innenausschusses angeschlossen und sich ebenfalls dafür ausgesprochen, den Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und CDU in Vorlage 48 in den Gesetzentwurf zu übernehmen.

§ 3 b - Verfügbares Material und medizinische Geräte

MR **Dr. Miller** (GBD) führte aus, der Sozialausschuss habe zudem empfohlen, gemäß dem Änderungsvorschlag der Fraktionen der SPD und der CDU in Vorlage 40 den neuen § 3 b in den Gesetzentwurf einzufügen. Jedoch hätten sowohl der GBD als auch das zuständige Fachministerium im mitberatenden Ausschuss massive verfassungsrechtliche Bedenken dagegen geäußert. Die Anmerkungen des GBD dazu fänden sich in Vorlage 45 auf den Seiten 5 ff. Dabei gehe es insbesondere um die Frage der Gesetzgebungskompetenz, um das Zitiergebot und um die Frage der Bestimmtheit dieser Verordnungsermächtigung.

Abg. **Sebastian Lechner** (CDU) brachte daraufhin den Änderungsvorschlag der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU in Vorlage 52 ein, der vorsehe, § 3 b wieder zu streichen.

Er erläuterte, Hintergrund des Vorschlages, § 3 b in den Gesetzentwurf mitaufzunehmen, seien die Erfahrungen aus den vergangenen drei Monaten gewesen. In dieser Zeit sei es durchaus zu Engpässen bei Sachmitteln wie Schutzmasken, Schutzkleidung, Desinfektionsmittel etc. gekommen. In diesem Zusammenhang habe man sich die Frage gestellt, wie man in solchen Situationen rechtskonform reagieren könne.

In Nordrhein-Westfalen habe man entsprechende landesrechtliche Regelungen dazu getroffen. Diese seien allerdings zu einer Zeit entstanden, in der noch keine bundesrechtlichen Regelungen dazu vorgelegen hätten. Mit der mittlerweile erfolgten Gesetzgebung in § 5 Abs. 2 Nr. 4 Infektionsschutzgesetz (IfSG) seitens des Bundes gebe es jetzt für pandemische Lagen eine Rechtsgrundlage, auf deren Basis dem Problem der Sachmittelknappheit begegnet werden könne. Damit habe der Bund - so das Argument des GBD - das Sachproblem des gestörten weltweiten Materialhandels abschließend geregelt; denn Lieferketten seien voraussichtlich nur dann gestört, wenn es bundes- oder weltweite Lagen gebe.

Insofern sei nur noch zu klären gewesen, ob abgesehen von einer bundes- oder gar weltweiten pandemischen Lage weitere Situationen denkbar wären, in denen es zu einer Sachmittelknappheit kommen könnte. Dabei seien die Koalitionsfraktionen zu dem Schluss gekommen, dass dies durchaus der Fall sein könne, nämlich wenn es zu einem sogenannten Superspreading-Ereignis komme, wie in Göttingen oder anderen Landesteilen geschehen, also zu akut auftretenden Infektionsgeschehen, die dazu führten, dass Krankenhäuser, Behörden und andere Einrichtungen in der betroffenen Region in akute Sachmittelknappheit geraten könnten. Selbstverständlich könnten, wenn die Lieferketten nicht gestört seien, relativ schnell innerhalb weniger Tage Lieferungen organisiert werden, aber es seien auch Situationen vorstellbar, in denen diese Zeitspanne bereits zu lang sei.

Die Koalitionsfraktionen hätten sich die Frage gestellt, wie auf eine solche Situation angemessen reagiert werden könne. Sie seien zu der Auffassung gekommen, dass der Änderungsvorschlag, § 3 b einzufügen, für diesen Fall zu umfassend und zudem mit den vom GBD aufgezeigten Problemen belastet sei. Insofern zögen sie diesen Änderungsvorschlag zurück. Stattdessen solle das Katastrophenschutzrecht entsprechend erweitert werden. Der Änderungsvorschlag in Vorlage 52 sehe dementsprechend vor, die Katastrophenschutzbehörden bei solchen regionalen bzw. lokalen Ereignissen zu ermächtigen, auf Sachleistungen zuzugreifen. Zur Bekämpfung von Katastrophen dürften sie dies gemäß § 29 des Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetzes (NKatSG) schon heute.

Da im Rahmen des vorliegenden Gesetzentwurfs für den Fall einer landesweiten epidemischen Lage ohnehin der „Katastrophenvoralarm“ und das „außergewöhnliche Ereignis“ eingeführt werden sollten - auch mit Blick auf die Mobilisierung von Katastrophenschutzorganisationen -, seien die Koalitionsfraktionen übereingekommen, die Ermächtigung in § 29 NKatSG zu erweitern. Zu diesem Zweck solle in Artikel 7 die Nummer 6/1 eingefügt werden.

Die Änderung sehe vor, in § 29 Abs. 1 Satz 1 das Wort „Katastrophenbekämpfung“ durch die Worte „Bekämpfung von Katastrophen und außergewöhnlichen Ereignissen“ zu ersetzen. Dies bedeute, dass die Katastrophenschutzbehörde bei einem Superspreading-Ereignis auf Basis von § 29 - wenn es keine anderen Möglichkeiten gebe, Sachmittel zu bekommen, oder wenn dies nur mit unverhältnismäßigem Aufwand zu erreichen sei - eingreifen und diese Sachmittel in der Umgebung anfordern bzw. auf dort vorhandene Sachmittel zugreifen könne.

Dies entspreche der ursprünglichen Intention von § 29, die Ermächtigung werde nun einfach auf ein „außergewöhnliches Ereignis“ erweitert. Ein solches Ereignis könne ohnehin nur dann eintreten, wenn der Landtag eine landesweite pandemische Lage festgestellt habe. Insofern erfülle diese Änderung das Bestimmtheitsgebot. Es sei klar, wer unter welchen Umständen und in welchem Umfang ermächtigt sei. Aus Sicht der Koalitionsfraktionen sei dies eine notwendige Ergänzung der Regelungen zu einer bundesweiten pandemi-

schen Lage. Damit gehe man einen wesentlich weniger problematischen Weg, als es der § 3 b vorsehe.

MR **Dr. Miller** (GBD) sagte, aus Sicht des GBD sei festzustellen, dass der Änderungsvorschlag in Vorlage 52, also die Ergänzung in § 29 NKatSG, verfassungsrechtlich weit weniger problematisch sei als das Einfügen von § 3 b, den sowohl der GBD als auch das Sozialministerium als verfassungswidrig erachtet hätten.

Hinsichtlich der Gesetzgebungskompetenz habe der GBD keine Bedenken. Die Regelung werde im Katastrophenschutzrecht getroffen, für das der Landesgesetzgeber zuständig sei. Es sei keine Verordnungsermächtigung vorgesehen, sodass die sich daran anknüpfenden Bestimmtheitsprobleme entfielen, zumal die Regelung im Katastrophenschutzgesetz hinreichend bestimmt sei und eine angemessene Eingriffsschwelle enthalte. Darüber hinaus sei auch eine Störerregelung vorhanden; denn in der Regelung werde auf § 9 des Bundesleistungsgesetzes verwiesen, in dem definiert werde, wer leistungspflichtig sei. Das Zitiergebot werfe an dieser Stelle auch keine Probleme auf.

Insofern sehe der GBD keine verfassungsrechtlichen Bedenken. Diese Bewertung stehe jedoch angesichts der kurzen Zeit, die für eine Prüfung zur Verfügung gestanden habe, unter Vorbehalt.

Für den GBD habe sich allenfalls die Frage gestellt, inwiefern diese Regelung auch bei einem Katastrophenvoralarm zum Einsatz kommen könne. Denn im Änderungsvorschlag sei die Ergänzung „sowie bei einem Katastrophenvoralarm“ in eckigen Klammern enthalten. Er habe die Ausführungen des Abg. Lechner jedoch so verstanden, dass dieser Passus nicht in den Gesetzentwurf übernommen werden solle, sondern die Ermächtigung nur auf außergewöhnliche Ereignisse ausgeweitet werden solle. Dies passe aus Sicht des GBD auch zu den Eingriffsschwellen. Die Eingriffsschwelle für ein außergewöhnliches Ereignis sei eine konkrete Gefahr für Leib oder Leben, die in einem Bezirk vorliege und einer zentralen Unterstützung bedürfe. Diese zentrale Unterstützung könne auch in der Zurverfügungstellung von Schutzausrüstung bestehen.

Wie die bloße Herbeiführung einer besonderen Alarmbereitschaft im Rahmen des Katastrophenvoralarms bereits eine Beschlagnahme oder eine Sicherstellung von Schutzausrüstung erforderlich machen könne, erschließe sich nicht ohne Weiteres. Allerdings habe es noch keine Möglichkeit gegeben, dies mit dem fachlich zuständigen Ministerium zu diskutieren. An dieser Stelle hätte der GBD folglich zur Vorsicht geraten, aber sofern sich die Regelung auf die Bekämpfung von Katastrophen und außergewöhnlichen Ereignissen beschränken solle, sei es nach dem derzeitigen Stand rechtlich unproblematisch, die in Rede stehende Änderung in § 29 NKatSG einzuführen.

Abg. **Susanne Menge** (GRÜNE) erkundigte sich, ob es dabei bleibe, den Begriff des Katastrophenvoralarms in das NKatSG einzuführen, oder ob der Umstand, dass er an dieser Stelle nicht in die Regelung aufgenommen werden solle, bedeute, dass er auch an anderer Stelle wegfielen.

Abg. **Sebastian Lechner** (CDU) erläuterte, das grundsätzliche Konstrukt des Katastrophenvoralarms werde bestehen bleiben. Dabei hätten die Koalitionsfraktionen den Fall im Blick, dass man im Wege eines solchen Katastrophenvoralarms die Hilfsorganisationen mobilisieren könne. Das sei heute bereits möglich, allerdings gebe es dann keinen Anspruch auf Ersatzleistungen. Es gehe also letztlich ums Geld. Wenn mithilfe des Katastrophenvoralarms mobilisiert werde, seien in diesem Zusammenhang auch die Ansprüche auf Entschädigungs- und Ersatzleistungen entsprechend geregelt, und die Kosten könnten vom Land erstattet werden.

Vor diesem Hintergrund wollten die Koalitionsfraktionen den Katastrophenvoralarm - zunächst nur für die pandemische Lage - einführen. Bereits im Stadium des Katastrophenvoralarms die Beschlagnahme von Sachmitteln zu ermöglichen, gehe allerdings zu weit. Dies sei auch nicht notwendig, da die Regelung in § 29 nur auf den Fall eines Superspreading-Ereignisses, also auf ein außergewöhnliches Ereignis bzw. einen Katastrophenfall, abstelle und nicht auf den Katastrophenvoralarm.

Abg. **Susanne Menge** (GRÜNE) wies sodann auf den vorliegenden Änderungsvorschlag der

Fraktion von Bündnis 90/Die Grünen zu Artikel 1 hin und bat um Unterstützung dafür.

Der **Ausschuss** lehnte den Änderungsvorschlag von Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zu Artikel 1 in Vorlage 32 ab.

Zustimmung: SPD, CDU, AfD
Ablehnung: GRÜNE
Enthaltung: FDP

Der **Ausschuss** erklärte sich mit der Fassung des Artikels 1 in Vorlage 51 unter Einbeziehung des Änderungsvorschlages in Vorlage 52, der die Streichung des neuen § 3 b vorsieht, sowie mit der ebenfalls in Vorlage 52 vorgeschlagenen Änderung betreffend Artikel 7 einverstanden.

Zustimmung: SPD, CDU
Ablehnung: -
Enthaltung: GRÜNE, FDP, AfD

Artikel 2 - Änderung des Niedersächsischen Pflegegesetzes

RD'in **Dr. Schröder** (GBD) erklärte, der - beratende - Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung empfehle dem Innenausschuss, dem Landtag die Annahme von Artikel 2 mit den auf den Seiten 4 ff. der Vorlage 51 ersichtlichen Änderungen zu empfehlen. Diese Empfehlung sei mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der SPD und der CDU ergangen, bei Enthaltung der Mitglieder der Fraktionen von Bündnis 90/Die Grünen, der FDP und der AfD.

Der erreichte Beratungsstand in Vorlage 51 entspreche letztlich dem Änderungsvorschlag der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU in Vorlage 39 in nochmals geänderter Fassung, wobei die Änderungen insbesondere zur Behebung offensichtlicher Unrichtigkeiten erfolgt seien und eine sprachliche, begriffliche und rechtsförmliche Bearbeitung darstellten.

Gegenstand des Artikels 2 sei die Förderung der Pflegeeinrichtungen betreffend ihre Investitionskosten. Mit dem Gesetzentwurf werde an dieser Stelle das Ziel verfolgt, die Einbußen auszugleichen, die diese Einrichtungen infolge der COVID-19-Pandemie erlitten, weil Pflegeplätze unbelegt blieben oder Leistungen nicht in Anspruch genommen bzw. nicht erbracht

werden könnten. Hintergrund sei, dass die Bemessung der Förderung üblicherweise im Rahmen eines sehr komplizierten Berechnungsverfahrens auf Grundlage der tatsächlich belegten Pflegeplätze bzw. der tatsächlich erbrachten Leistungen erfolge.

Die Regelung in Artikel 2 in der Fassung des Gesetzentwurfs sei sehr komplex und relativ schwer verständlich. Das liege auch daran, dass sie ein systematisches Problem aufweise, weil hier von allgemeinen Fördervoraussetzungen abgewichen werden solle, ohne dass im Wortlaut des Gesetzentwurfs deutlich werde, wovon genau abgewichen werden solle.

Zudem habe sich in den Gesprächen mit dem Sozialministerium gezeigt, dass der Gesetzentwurf auch inhaltliche Probleme aufweise, weil das beabsichtigte Regelungsziel vielfach nicht erreicht werde. Die Förderung komme bei den Einrichtungen nicht wie beabsichtigt an. Diese Probleme träten vor allen Dingen bei den Regelungen auf, die die verhältnismäßig neuen Einrichtungen betreffen, also Einrichtungen, die kurz vor Auftreten der Pandemie gegründet worden seien oder nach dem Beginn der Pandemie ihren Betrieb aufgenommen hätten. Für den Fall, dass sich diese Einrichtungen zwischenzeitlich am Markt etablieren und den Normalbetrieb aufnehmen könnten und dann - etwa im Rahmen einer zweiten Welle des Infektionsgeschehens - den Betrieb wieder beschränken müssten, funktioniere die Förderung nicht wie vorgesehen. Aus unterschiedlichen Gründen werde nämlich für diese Fälle die eigentlich beabsichtigte Förderung der Einrichtungen entsprechend ihrer Auslastung zu Normalzeiten nicht erreicht.

Dieses Problem sei durch eine rechtliche Prüfung und Bearbeitung nicht zu lösen gewesen. Entsprechend habe sich der GBD in Vorlage 37 auf eine Problemdarstellung beschränkt und keine Formulierungsvorschläge unterbreitet.

Auch vor diesem Hintergrund hätten die Fraktionen der SPD und der CDU den Änderungsvorschlag in Vorlage 39 eingebracht, der Artikel 2 des Gesetzentwurfs vollständig ersetzen solle. Außerdem sollten mit diesem Änderungsvorschlag Anregungen aus der Anhörung aufgegriffen werden, und es sollte insbesondere eine neue Regelung geschaffen werden, mit

der die Förderung auch der vollstationären Einrichtungen, die bislang im Niedersächsischen Pflegegesetz nicht berücksichtigt würden, für Zeiten pandemiebedingter Leistungsausfälle implementiert werde. Dies werde in § 7 b abgebildet.

Der GBD sei vom Sozialausschuss beauftragt worden, sich bezüglich des Änderungsvorschlages mit dem Sozialministerium abzustimmen und gegebenenfalls Formulierungsvorschläge zu unterbreiten. Diesem Auftrag sei der GBD nachgekommen. Das Ergebnis sei in Vorlage 49 nachzulesen und finde sich größtenteils auch in Vorlage 51 wieder.

Allerdings sei darauf hinzuweisen, dass angesichts der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit keine den fachlichen Ansprüchen des GBD genügende Prüfung möglich gewesen sei. Auch die Regelungen des Änderungsvorschlages seien sehr komplex, sodass der GBD diese in der Kürze der Zeit nicht abschließend beurteilen können, insbesondere nicht hinsichtlich der Frage, ob die gewählte Regelungssystematik in der Praxis funktionieren werde. Dies gelte für § 7 a, insbesondere aber für den neuen § 7 b. Letzterer begründe nicht nur einen neuen Förderanspruch, sondern er sehe auch noch ein neues Fördersystem vor, insoweit er auf die §§ 75 ff. SGB XII verweise und damit auf einer Berechnungsgrundlage beruhe, die von derjenigen der anderen Förderregelungen im Pflegegesetz abweiche.

In der Folge seien die Formulierungsvorschläge des GBD, die der Sozialausschuss in seiner Empfehlung übernommen habe, insgesamt nur zur Berichtigung offensichtlicher Unrichtigkeiten und aufgrund einer sprachlichen und rechtsförmigen Bearbeitung erfolgt.

Zu § 7 b sei zudem zu sagen, dass die Regelungen des Änderungsvorschlages das neue Förderkonzept nur schwer verständlich und gegebenenfalls auch nicht vollständig abbildeten. Dies gelte insbesondere für Absatz 1, der die grundlegende Fördermöglichkeit schaffen solle. Vor dem Hintergrund des bestehenden Zeitdrucks könne der GBD nicht überblicken, wie und ob diese Regelungen in der Praxis funktionierten. Deshalb habe er zu § 7 b auch keine Formulierungsvorschläge erarbeiten können.

Lediglich zu Absatz 2, der die Parallelregelung zu § 7 a Abs. 1 und 2 darstelle und die Bemessung der konkreten Höhe der Förderung festlege, habe der GBD empfohlen - und der Sozialausschuss sei dieser Empfehlung gefolgt -, die zu § 7 a Abs. 1 und 2 vorgenommenen begrifflichen Überarbeitungen, Präzisierungen und sprachlichen sowie rechtsförmlichen Korrekturen zu übernehmen.

In § 7 b Abs. 1 sei nur der Austausch einer Verweisung vorgenommen worden. Im Änderungsvorschlag sei für die Berechnungsgrundlage der Förderung pauschal auf die §§ 75 ff. SGB XII verwiesen worden. Dies sei aus rechtsförmlichen Gründen nicht zulässig. Der GBD habe hierzu im Sozialausschuss mündlich vorgetragen, und das Sozialministerium habe die Verweisung auf Bitte des GBD konkretisiert. Diese Konkretisierung finde sich nun in der Fassung von § 7 b Abs. 1 in Vorlage 51. Dort werde jetzt auf § 76 a Abs. 3 in Verbindung mit § 76 Abs. 3 Nr. 3 SGB XII verwiesen.

Außerdem habe der GBD nach der Beratung im Sozialausschuss noch festgestellt, dass in § 7 b Abs. 3 der Terminus für den Anspruch nach § 150 Abs. 2 SGB XI so gefasst werden sollte, wie der GBD es für § 7 c vorgeschlagen habe. Dabei handele es sich aber lediglich um eine begriffliche Angleichung.

Zu § 7 b insgesamt sei vom GBD außerdem noch auf die Frage der haushaltsrechtlichen Deckung hingewiesen worden. Denn es handele sich um eine neue Förderung, die bislang im Haushalt nicht abgebildet sei. Aus Artikel 68 Abs. 2 der Niedersächsischen Verfassung ergebe sich jedoch, dass eine haushaltsrechtliche Deckung gegeben sein müsse. Danach dürfe der Landtag Maßnahmen mit Auswirkungen auf einen bereits verabschiedeten Haushaltsplan nur beschließen, wenn gleichzeitig die notwendige Deckung geschaffen werde. In dem Änderungsvorschlag seien hierzu keine Ausführungen gemacht worden. Dies sei in der 95. der Sitzung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen am 3. Juli 2020 thematisiert worden. Dort sei seitens des Sozialministeriums vorgetragen worden, dass die Deckung gegeben sei und aus Mitteln des ersten Nachtragshaushaltes geleistet werde.

Im Anschluss an die Ausführungen der Vertreterin des GBD erläuterte Abg. **Susanne Menge** (GRÜNE) den Änderungsvorschlag der

Fraktion von Bündnis 90/Die Grünen in der Vorlage 32, der zu Artikel 2 vorsehe, § 7 a Abs. 4 neu zu formulieren und Absatz 5 Satz 1 zu streichen.

Der **Ausschuss** lehnte den Änderungsvorschlag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zu Artikel 2 in Vorlage 32 ab.

Zustimmung: SPD, CDU, AfD
Ablehnung: GRÜNE
Enthaltung: FDP

Der **Ausschuss** erklärte sich mit der Fassung des Artikels 2 in Vorlage 51 einverstanden.

Zustimmung: SPD, CDU
Ablehnung: FDP
Enthaltung: GRÜNE, AfD

Artikel 3 - Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über unterstützende Wohnformen

ParlR **Dr. Oppenborn-Reccius** (GBD) führte aus, das Ergebnis der Mitberatung im Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über unterstützende Wohnformen (NuWG) finde sich in Vorlage 51 auf der Seite 11. Die Fassung beruhe auf dem Formulierungsvorschlag des GBD auf Seite 17 der Vorlage 34. Der Sozialausschuss habe in seiner 88. Sitzung am 25. Juni 2020 mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der SPD, der CDU, der Grünen und der FDP bei Stimmenthaltung des Mitgliedes der Fraktion der AfD dem Innenausschuss empfohlen, dem Landtag diese Fassung zu empfehlen.

Der GBD weise darauf hin, dass die Regelung nicht befristet sei und ihre Ursache im engeren Sinne auch nicht unmittelbar in der COVID-19-Pandemie liege. Denn die Änderung sehe vor, dass Einrichtungen, die stationäre Leistungen zur medizinischen Versorgung oder Rehabilitation erbrächten, aus dem Anwendungsbereich des sogenannten Heimrechts ausgenommen würden. Dies sei eine Änderung, deren Notwendigkeit schon 2012 hätte auffallen können. Damals sei § 42 SGB XI dahingehend geändert worden, dass in solchen Einrichtungen auch Kurzzeitpflege von Pflegebedürftigen erbracht werden könne - allerdings grundsätzlich

nur unter der Voraussetzung, dass auch die Pflegeperson selbst in der Einrichtung behandelt werde. Anlässlich der COVID-19-Pandemie habe der Bund nun das SGB XI geändert und die Erbringung von Kurzzeitpflege in diesen Einrichtungen erleichtert. Kurzzeitpflege sei in den betreffenden Einrichtungen nunmehr auch dann möglich, wenn die Pflegeperson dort nicht untergebracht sei.

Anlässlich dessen habe das Sozialministerium die Regelung im NuWG überprüft. Dabei sei es zu dem Ergebnis gekommen, dass die Unterstellung dieser Einrichtungen unter das sogenannte Heimrecht nur wegen dieser Möglichkeit der Kurzzeitpflege unverhältnismäßig wäre, und habe vorgeschlagen, die Einrichtungen aus dem Heimrecht auszunehmen. Aus Sicht des GBD sei diese Änderung rechtlich unproblematisch.

Abg. **Sebastian Lechner** (CDU) merkte an, grundsätzlich solle der vorliegende Gesetzentwurf zwar nur Regelungen umfassen, die anlässlich der Corona-Krise notwendig seien. Allerdings ließen die Ausführungen des GBD darauf schließen, dass hiermit etwas korrigiert werde, das eigentlich schon 2012 hätte korrigiert werden müssen. Insofern unterstütze er die vom Sozialausschuss empfohlene Änderung.

ParlR **Dr. Oppenborn-Reccius** (GBD) wies darauf hin, dass sich in der Praxis bislang keine Probleme aus der derzeit geltenden Regelung ergeben hätten. Es bestehe lediglich die Befürchtung, dass sich zukünftig Probleme ergeben könnten.

Der **Ausschuss** erklärte sich mit der Fassung des Artikels 3 in Vorlage 51 einverstanden.

Zustimmung: SPD, CDU, GRÜNE, FDP
Ablehnung: -
Enthaltung: AfD

Artikel 4 - Änderung des Niedersächsischen Krankenhausgesetzes

ParlR **Dr. Oppenborn-Reccius** (GBD) sagte, das Ergebnis der Mitberatung im Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung zur Änderung des Niedersächsischen Krankenhausgesetzes (NKHG) finde sich in Vorlage 51 auf den Seiten 12 f. Die Änderungen basierten grundsätzlich auf den Vorschlägen des GBD in Vorlage 34 auf den Seiten 18 ff. Abweichend davon seien in § 4 in Abs. 7 der Satz 4 sowie der Absatz 8 auf Grundlage des Änderungsvorschlages der Fraktionen von SPD und CDU in Vorlage 41 hinzugefügt worden.

§ 1 - Errichtung und Unterhaltung von Krankenhäusern, Anwendungsbereich

Zu Absatz 2:

ParlR **Dr. Oppenborn-Reccius** (GBD) erläuterte, die Änderung in § 1 Abs. 2 sei die Klarstellung, dass Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen im Sinne von § 107 Abs. 2 SGB V nicht unter den Anwendungsbereich des NKHG fielen. Dies sei bereits früher der Fall gewesen, bei der letzten Überarbeitung sei die entsprechende Passage jedoch etwas unglücklich formuliert worden. Die Korrektur, die nun an dieser Stelle vorgenommen werden solle, sei aus Sicht des GBD rechtlich unproblematisch.

§ 4 - Krankenhausplan

Zu Absatz 7:

ParlR **Dr. Oppenborn-Reccius** (GBD) erklärte, in § 4 Abs. 7 gehe es darum, dass in den Bescheid, mit dem festgestellt werde, dass ein Krankenhaus in den Krankenhausplan aufgenommen werde, auch Nebenbestimmungen aufgenommen werden dürften. Das Bundesrecht habe dies bis in die 80er-Jahre hinein so vorgesehen. Diese Regelung sei jedoch gestrichen worden, und einige Länder hätten von ihrer Gesetzgebungskompetenz Gebrauch gemacht und eine entsprechende Regelung in das Landesgesetz aufgenommen. Niedersachsen habe dies bisher nicht getan, und nun sei anlässlich der COVID-19-Pandemie das Bedürfnis entstanden, diese Nebenbestimmungsregelung aufzunehmen. Die Regelung bei der nächsten Novellierung des NKHG aufzunehmen, sei allerdings ohnehin beabsichtigt

gewesen. Dies werde nun lediglich vorgezogen.

Aus Sicht der GBD sei es grundsätzlich unbedenklich, dass Nebenbestimmungen in den Bescheid aufgenommen werden dürften. Es könne lediglich das Problem entstehen, dass in die Nebenbestimmungen des Bescheides, der eigentlich nur der Krankenhausförderung diene, möglicherweise Dinge aufgenommen würden, die sonst im SGB V geregelt seien, dass die Krankenhäuser also dazu verpflichtet würden, bestimmte Dinge zu leisten, zu denen sie im Rahmen der Krankenhausförderung eigentlich nicht verpflichtet werden könnten. Vor diesem Hintergrund schlage der GBD vor, in § 4 Abs. 7 Satz 1 eine Konkretisierung der Zweckbestimmung - nämlich dahingehend, dass die Aufnahme der Nebenbestimmungen nur im Rahmen der Zielsetzung nach § 1 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG) zulässig sei, also nur soweit sie die Krankenhausförderung betreffen - vorzunehmen. Es gehe dabei z. B. um die Verpflichtung, das Vorhandensein oder den Wegfall bestimmter Kapazitäten zu melden, da dies förderungsrelevant sei.

Der in § 4 Abs. 7 hinzugefügte Satz 4 beruhe auf einem Änderungsvorschlag der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU in Vorlage 41. Er besage, dass die unmittelbar Beteiligten - also diejenigen, die den Krankenhausplanungsausschuss bildeten - an der nachträglichen Aufnahme von Auflagen in den Feststellungsbescheid beteiligt werden müssten, indem das Benehmen mit ihnen herzustellen sei. Im Rahmen der Anhörung sei kritisiert worden, dass unter Umständen die unmittelbar Beteiligten - u. a. die kommunalen Spitzenverbände - vor vollendete Tatsachen gestellt werden könnten. Um dem vorzubeugen, sei seitens der Koalitionsfraktionen mit Satz 4 eine Beteiligungsmöglichkeit im Vorfeld vorgeschlagen worden. Diese Regelung sei aus Sicht des GBD unproblematisch.

Zu Absatz 8:

ParlR **Dr. Oppenborn-Reccius** (GBD) wies darauf hin, dass aus Sicht des GBD der Änderungsvorschlag in Vorlage 41 für einen neuen Absatz 8 rechtliche Probleme aufwerfe (so auch Vorlage 46, Seiten 4 ff.). Hintergrund der Regelung sei, dass bestimmte Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen im Sinne des

§ 107 Abs. 2 SGB V - kurz: Rehakliniken - im Rahmen der Pandemie auch herangezogen werden können sollten, um Krankenhausbehandlungen zu erbringen. Dies sei grundsätzlich sicherlich sinnvoll. Es stelle sich nur die Frage, ob sie diese Leistungen dann auch im Rahmen des SGB V abrechnen könnten; denn dies sei für Rehakliniken generell nicht vorgesehen.

Die hinter der vorgeschlagenen Regelung stehende Absicht sei es, Rehakliniken, sofern sie Krankenhausbehandlungen erbrächten, in den Krankenhausplan aufzunehmen, was - formal betrachtet - dazu führen könne, dass sie als sogenannte Plankrankenhäuser im Sinne des § 108 Nr. 2 SGB V gälten und die erbrachten Leistungen entsprechend abrechnen könnten. Aus Sicht des GBD sei dies aus zwei Gründen rechtlich problematisch.

Erstens unterscheide das SGB V eindeutig zwischen Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen und Krankenhäusern, und der GBD bezweifle, dass eine Rehaklinik als ein Krankenhaus im Sinne des SGB V betrachtet werden könne, nur weil man sie in den Krankenhausplan aufnehme. Zweitens sollten diese Einrichtungen, wie sich aus der in Artikel 4 Nr. 1 des vorliegenden Gesetzentwurfs vorgesehenen Änderung von § 1 Abs. 2 NKHG ergebe, ausdrücklich vom Anwendungsbereich des Krankenhausgesetzes ausgenommen werden. Dass man sie dann trotzdem in den Krankenhausplan aufnehmen dürfe, halte der GBD ebenfalls für zweifelhaft.

Vor allem aber gebe es eine Regelung in § 22 KHG, die sich genau mit dem Umstand, dass Krankenhausleistungen von Rehakliniken erbracht würden, befasse. Gemäß § 22 KHG könnten die Rehakliniken diese Leistungen abrechnen, allerdings nur, sofern die Patienten bis zum 30. September 2020 aufgenommen worden seien. Der Bund habe sich des Problems also bereits angenommen und es für einen befristeten Übergangszeitraum gelöst. Nach Ablauf dieses Zeitraums solle wieder der Grundsatz gelten, dass Rehakliniken nicht unter das SGB V fielen bzw. nicht wie ein Krankenhaus abrechnen könnten. Insofern bezweifle der GBD, dass das Land an dieser Stelle eine Gesetzgebungskompetenz habe.

Zu Absatz 8 liege nun aber ein weiterer Änderungsvorschlag der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU in Vorlage 53 vor.

Abg. **Sebastian Lechner** (CDU) brachte sodann den Änderungsvorschlag der Koalitionsfraktionen in Vorlage 53 ein. Aus Sicht der Koalitionsfraktionen sei klar, dass Rehakliniken nicht in den Krankenhausplan aufgenommen werden könnten - auch nicht befristet für den Fall einer pandemischen Lage. Dies sei nur für Krankenhäuser möglich. Insofern setze der Änderungsvorschlag voraus, dass für den Fall, dass Kapazitäten genutzt werden sollten, um auf eine besondere pandemische Lage zu reagieren, nur Krankenhäuser vorübergehend in den Krankenhausplan aufgenommen dürften.

Nach Rechtsauffassung der Koalitionsfraktionen sei die Beantwortung der Fragen, was ein Krankenhaus sei und welche Einrichtungen in den Krankenhausplan aufgenommen werden könnten, gemäß dem Bundesrecht mit einer sehr großen Autonomie dem Land und insbesondere der Landesregierung zugeordnet. Die Landesregierung entscheide nach Kabinettsbeschluss, welche Einrichtungen in den Krankenhausplan aufgenommen würden, und die Landesregierung müsse auch in eigener Hoheit entscheiden, welche Einrichtung ein Krankenhaus sei und welche keines. Gemäß Bundesrecht habe auch der Landtag kaum Einflussmöglichkeiten auf diese Entscheidung.

Insofern wäre es denkbar, dass es in naher Zukunft während der Gültigkeit dieses Gesetzes und ab dem 30. September 2020 - bis dahin gelte die bundesrechtliche Regelung - zu dem Umstand kommen könne, dass die Landesregierung entscheide, dass die eine oder andere Einrichtung als Krankenhaus gelten und in den Krankenhausplan aufgenommen werden solle. Sollte der Fall eintreten - und nur dafür sei diese Regelung geschaffen worden -, dass Krankenhäuser vorübergehend und befristet für die Bewältigung der Pandemie in den Krankenhausplan aufgenommen würden, hielten es die Koalitionsfraktionen für unbillig, wenn sie dann auch einen Anspruch auf die Aufnahme in den Investitionsplan und auf Förderung für Investitionsmaßnahmen hätten.

Was nicht ausgeschlossen werden solle und rechtlich auch nicht ausgeschlossen werden könne, seien die Einzelförderung und die Pauschalförderung, auf die sie nach dem Kran-

kenhausfinanzierungsrecht einen Anspruch hätten. Es gehe dabei also nur um Fragen wie beispielsweise die, ob ein Krankenhaus Anspruch darauf habe, Investitionszuschüsse für ein neues Gebäude zu erhalten. An dieser Stelle stehe dem Land nach Ansicht der Koalitionsfraktionen ein sehr großer Entscheidungsspielraum zu, weil das Land gemäß § 5 NKHG die Stelle sei, die den Investitionsplan feststelle und insofern ohnehin entscheide, wer dort berücksichtigt werde und wer nicht.

Diese Entscheidungsautonomie wollten die Koalitionsfraktionen aufnehmen und klarstellen, dass ein Krankenhaus, wenn es zur Bewältigung der pandemischen Lage vorübergehend in den Krankenhausplan aufgenommen werden solle, keinen Anspruch auf Förderung für Investitionsmaßnahmen habe. Mehr sage der neue Absatz 8 nicht aus.

Abg. **Susanne Menge** (GRÜNE) fragte, ob es nicht vielleicht föderalen Grundsätzen widerspreche, wenn ein Land selbst definieren könne, welche Einrichtung ein Krankenhaus sei und welche keines, oder ob es der Anspruch des Bundes sei, dass die Länder dies in einer Krisenlage wie der derzeitigen tun könnten.

Abg. **Sebastian Lechner** (CDU) erwiderte, er habe nicht gesagt, dass das Land definieren könne, was ein Krankenhaus sei. Dies sei in § 107 Abs. 1 SGB V geregelt. In der Hoheit der Landesregierung liege es allerdings, zu subsummieren, welche Institutionen unter diesen Paragrafen fielen. Die Subsumption sei tatsächlich weitestgehend hoheitliche Aufgabe des Landes, die Definition nicht. Dies sei ein wesentlicher Unterschied.

Völlig klar sei: Sollte die Landesregierung beschließen, dass eine bestimmte Einrichtung vorübergehend in den Krankenhausplan aufzunehmen und damit als Krankenhaus zu behandeln sei, könne es trotzdem passieren, dass die Krankenkassen dieser Entscheidung widersprechen. Dann werde sich die Landesregierung mit den Krankenkassen auseinandersetzen müssen. Dies sei jedoch nicht Gegenstand von Absatz 8. Dort werde die Landesregierung weder ermächtigt noch werde ihr untersagt, so zu verfahren, sondern darin werde lediglich der Fall geregelt, dass, sollte die Landesregierung so verfahren, die jeweilige Einrichtung keinen Anspruch auf Investitionsförderung habe.

ParlR **Dr. Oppenborn-Reccius** (GBD) ergänzte, dass der neue Vorschlag für Absatz 8 mit deutlich weniger rechtlichen Bedenken behaftet sei als die ursprüngliche Fassung nach Vorlage 41. Diese Bewertung stehe allerdings mit Blick auf die kurze Zeit, die für die Prüfung zur Verfügung gestanden habe, unter Vorbehalt.

Wie erläutert, gehe es in der Regelung im Änderungsvorschlag einzig und allein darum, sicherzustellen, dass Einrichtungen, falls sie denn Krankenhäuser gemäß des Krankenhausfinanzierungsrechts seien und in den Krankenhausplan aufgenommen würden, dadurch keinen Anspruch auf Förderung von Investitionskosten erhielten.

Die Frage, ob eine Einrichtung ein Krankenhaus im Sinne des Krankenhausfinanzierungswesens sei und in den Krankenhausplan aufgenommen werden könne, müsse von den zuständigen Stellen geprüft und beantwortet werden. Ob die Krankenkassen dieser Bewertung dann auch im Rahmen des SGB V folgten oder bei der Abrechnung die Einrichtung nicht als Krankenhaus im Sinne von § 107 Abs. 1 SGB V anerkennen wollten, sei eine Frage der Rechtsanwendung. Ob diese so, wie von den Koalitionsfraktionen beabsichtigt, erfolgen werde, könne der GBD im Voraus nicht verlässlich einschätzen.

Auf eine entsprechende Nachfrage der Abg. **Susanne Menge** (GRÜNE) führte ParlR **Dr. Oppenborn-Reccius** (GBD) aus, nach seinem Verständnis gehe es nicht um die Schaffung zusätzlicher Behandlungskapazitäten in Rehakliniken, sondern darum, dass Rehakliniken in Pandemiezeiten ohnehin leerstehende Kapazitäten hätten und man dann vor der Wahl stehe, Behelfskrankenhäuser zu bauen oder die vorhandenen Kapazitäten in den Rehakliniken zu nutzen. Letzteres sei unbestreitbar sinnvoller, als Patienten in Behelfsbetten in Messehallen zu behandeln.

Nun gehe es nur noch um die Frage, ob mittels Landesgesetz ermöglicht werden könne, dass diese Einrichtungen, die ihre ohnehin vorhandenen Kapazitäten zur Behandlung von COVID-19-Kranken nutzten, dies über das SGB V abrechnen könnten. Dies sei aus Sicht des GBD schwierig, weil es dazu bereits eine Regelung im Bundesrecht gebe.

Ob das beabsichtigte, hinter der jetzt vorgeschlagenen Regelung stehende Vorgehen im Rahmen der praktischen Rechtsanwendung funktioniere, sei unklar, denn es bestehe, wie gesagt, immer noch die Möglichkeit, dass die Krankenkassen dieser Einordnung widersprechen.

Ziel des Vorschlages sei es, den Einrichtungen die Abrechnung nach SGB V zu ermöglichen und gleichzeitig auszuschließen, dass Ansprüche auf Fördergelder für Investitionen entstünden. In der Regelung in Absatz 8 gehe es aber nicht darum, ob und wie eine Einrichtung in den Krankenhausplan aufgenommen werden könne, sondern nur darum, die etwaigen Folgen einer möglichen Aufnahme für die Krankenhausförderung zu regeln.

Abg. **Ulrich Watermann** (SPD) merkte abschließend an, es gehe bei dem vorliegenden Gesetzentwurf grundsätzlich darum, in relativ kurzer Zeit Regelungen herbeizuführen, die praktisch sinnvoll seien. Im konkreten Fall habe der Bund die Möglichkeit geschaffen, auf vorhandene Kapazitäten zurückzugreifen, um Situationen zu verhindern, in denen Menschen beispielsweise in großen Hallen auf Feldbetten behandelt werden müssten.

Mit Blick auf die Finanzierung solcher Maßnahmen gehe es nun einfach darum, zu versuchen, mit möglichst einfachen Veränderungen praktisch sinnvolle Dinge zu ermöglichen und zeitgleich zu verhindern, dass Einrichtungen, die kurzfristig als Krankenhäuser genutzt würden, einen Anspruch auf Investitionsförderung erhielten.

Im Übrigen sei auch nicht jede Rehabilitationseinrichtung für eine entsprechende Nutzung geeignet. Insofern sei es gut, dass die Landesregierung im Einzelfall prüfe und entscheide, welche Einrichtung infrage komme. Wichtig sei auch, dass die Möglichkeit, auf vorhandene Kapazitäten zurückzugreifen, über den 30. September 2020 hinaus bestehen bleibe. Mit Blick auf die derzeitige Lage weltweit scheine es angebracht, für mögliche weitere Entwicklungen gut gewappnet zu sein.

Die Dinge, die im Rahmen des laufenden Gesetzgebungsverfahrens besprochen würden, seien hochkompliziert und die Regelungen mitunter sehr verschachtelt. Sowohl für den GBD als auch für die Abgeordneten liege eine

echte Herausforderung darin, alles Wichtige zu bedenken und entsprechend abzusichern. Allerdings sei es angesichts der aktuellen Situation notwendig, mit juristischer Unterstützung pragmatische Lösungen zu finden, um eine solche Krise bewältigen zu können. Das dürfe im Zusammenhang mit dem vorliegenden Gesetzentwurf nicht vergessen werden.

Der **Ausschuss** nahm den Änderungsvorschlag der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU zu § 4 Abs. 8 in Vorlage 53 an.

Zustimmung: SPD, CDU

Ablehnung: -

Enthaltung: GRÜNE, FDP, AfD

Der **Ausschuss** erklärte sich im Übrigen mit der Fassung des Artikels 4 in Vorlage 51 - mit der beschlossenen Änderung von § 4 Abs. 8 - einverstanden.

Zustimmung: SPD, CDU

Ablehnung: -

Enthaltung: GRÜNE, FDP, AfD

Artikel 4/1 - Änderung des Kammergesetzes für die Heilberufe

Artikel 4/2 - Änderung des Kammergesetzes für die Heilberufe in der Pflege

MR **Dr. Miller** (GBD) erläuterte, der erreichte Beratungsstand zu beiden Gesetzen sei den Seiten 13 f. der Vorlage 51 zu entnehmen. Die vorgesehenen Änderungen hätten jeweils identische Inhalte. Dabei gehe es um die Regelung eines sogenannten Freiwilligenregisters.

Die Möglichkeit, ein Freiwilligenregister zu erstellen, sei in der Anhörung angesprochen worden. Daraufhin hätten die Koalitionsfraktionen einen entsprechenden Änderungsvorschlag in Vorlage 42 unterbreitet, dessen Inhalte im mitberatenden Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung noch präzisiert worden seien.

Dem gewählten Konzept liege ein anderer Ansatz zugrunde als dem Freiwilligenregister in Bayern. Dort sei eine Regelung geschaffen worden, um staatlicherseits auf die bei den Kammern hinterlegten Daten zugreifen zu

können. Es weiche auch von der in Nordrhein-Westfalen getroffenen Regelung ab. Dort könnten sich die Personen, die über eine einschlägige Berufsausbildung verfügten, in ein Freiwilligenregister eintragen. Zusätzlich sei auch eine Verordnungsermächtigung aufgenommen worden, über die alles Weitere geregelt werde, z. B. wie diese Personen herangezogen werden könnten und wie sich das Verhältnis zum Arbeitgeber gestalte. All diese schwierigen Folgefragen seien mittels der Verordnungsermächtigung in die zu erlassende Verordnung verlagert worden, was möglicherweise auch mit dem dortigen Ablauf der Beratungen zu tun habe.

Dieser Weg werde in Niedersachsen nicht beschritten. Allerdings werde in den Artikeln 4/1 und 4/2 wiederum ein etwas anderer Ansatz gewählt, als er im Änderungsvorschlag in Vorlage 42 vorgesehen gewesen sei. Die Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD zu dieser Regelung seien den Seiten 2 bis 9 der Vorlage 47 zu entnehmen.

Gegenüber dem ursprünglichen Vorschlag der Koalitionsfraktionen hätten seitens des GBD verschiedene rechtliche Bedenken bestanden. Der Ansatz dort habe vorgesehen, eine Verordnungsermächtigung zu schaffen, um eine entsprechende Aufgabe an die jeweilige Kammer zu übertragen. Daraus hätten sich zahlreiche Fragen ergeben, und zwar um welche Aufgabe es genau gehe, ob diese schon bestehe oder erst geschaffen werde, wie die Daten erhoben würden und ob auch dabei das Freiwilligkeitskriterium gelte, ob Daten aus diesem Freiwilligenregister an eine staatliche Stelle übermittelt würden und, wenn ja, unter welchen Voraussetzungen. All diese Fragen seien ungeklärt gewesen. Die wichtigen Folgefragen, was mit den Freiwilligen geschehe, wenn man auf ihre Hilfe zugreifen wolle, und ob dies in der Verordnung geregelt werden solle oder nicht, seien ebenfalls nicht beantwortet gewesen.

Die Koalitionsfraktionen hätten dann im Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung präzisiert, was beabsichtigt sei, nämlich insbesondere keine Übermittlung der Daten von den Kammern an die Gesundheitsbehörden und auch keine Regelung, wie dieser Freiwilligendienst auszusehen habe. Dies bedeute, dass der Freiwilligendienst im Ergebnis auf Absprachen zwischen den Beteiligten be-

ruhe, die im Einzelfall getroffen werden müssten. Im Wesentlichen gehe es folglich der Regelung um eine Vermittlung von Freiwilligen an die unteren Gesundheitsbehörden.

Diese sei nun Gegenstand der Empfehlung des mitberatenden Sozialausschusses, die auf einem neuen Formulierungsvorschlag beruhe, den das Sozialministerium entwickelt habe und dem seitens des GBD keine rechtlichen Bedenken entgegenständen. Insbesondere sei in der empfohlenen Fassung klar erkennbar, um welchen Zweck es gehe. Dies sei im jeweiligen Satz 3 der eingefügten neuen Absätze erkennbar. Unter der Voraussetzung, dass eine epidemische Lage auf Bundes- oder Landesseite festgestellt worden sei, könne die Ärztes- bzw. Pflegekammer die im Freiwilligenregister eingetragenen Personen auf Anforderung einer unteren Gesundheitsbehörde auffordern, mit dieser unteren Gesundheitsbehörde Kontakt aufzunehmen. Folglich würden die Daten der eingetragenen Personen nicht weitergegeben, sondern die Kammern träten an ihre Mitglieder - nur diese könnten gemäß des Vorschlages auch in das Register aufgenommen werden - heran und bäten diese, Kontakt zu den Gesundheitsämtern aufzunehmen.

Aus Sicht des GBD begegne diese vom Sozialausschuss empfohlene Fassung keinen rechtlichen Bedenken, auch nicht im Hinblick auf mögliche Kosten, weil lediglich Kammermitglieder erfasst würden und entsprechend keine Kostenproblematik entstehe.

Der **Ausschuss** erklärte sich mit der Fassung des Artikels 4/1 in Vorlage 51 einverstanden.

Zustimmung: SPD, CDU
Ablehnung: -
Enthaltung: GRÜNE, FDP, AfD

Der **Ausschuss** erklärte sich mit der Fassung des Artikels 4/2 in Vorlage 51 einverstanden.

Zustimmung: SPD, CDU
Ablehnung: -
Enthaltung: GRÜNE, FDP, AfD

Artikel 5 - Änderung der Niedersächsischen Bauordnung

ParlR **Dr. Oppenborn-Reccius** (GBD) sagte, das Ergebnis der Mitberatung im Ausschuss für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz zur Änderung der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) finde sich in Vorlage 51 auf den Seiten 14 ff. Der mitberatende Umweltausschuss habe in seiner 60. Sitzung am 15. Juni 2020 auf Grundlage der Vorlage 29 des GBD (Seite 2 ff.) mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der SPD und der CDU bei Enthaltung der Mitglieder der Fraktionen von Bündnis 90/Die Grünen, der FDP und der AfD empfohlen, Artikel 5 in der nunmehr in Vorlage 51 vorliegenden Fassung anzunehmen.

Der GBD weise an dieser Stelle darauf hin, dass die in diesem Artikel vorgesehenen Regelungen - zumindest mit Blick auf die Änderung in § 53 Abs. 3 Satz 2 Nr. 5 (Artikel 5 Nr. 1) - weder an die gegenwärtige COVID-19-Pandemie gekoppelt noch zeitlich befristet seien. Die NBauO solle vielmehr dauerhaft geändert werden. Dieser Umstand sei insofern hervorzuheben, als die Koalitionsfraktionen in Aussicht genommen hätten, mit dem vorliegenden Gesetzentwurf nur Regelungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie und für deren Dauer befristet zu treffen.

§ 61 - Genehmigungsfreie öffentliche Baumaßnahmen

Zu Absatz 3:

Abg. **Sebastian Lechner** (CDU) meinte, wie der GBD richtigerweise dargestellt habe, sei in Artikel 5 in der Tat ein Widerspruch zu dem grundsätzlichen Vorhaben der Koalitionsfraktionen, zunächst nur Regelungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie zu treffen, zu erkennen. Die Koalitionsfraktionen verträten nach wie vor grundsätzlich die Auffassung, dass, wenn solche Regelungen langfristig ins Gesetz aufgenommen werden sollten, dies in einem ordentlichen gesonderten Gesetzgebungsverfahren geschehen solle.

In Absatz 3 Satz 1/1, in dem definiert werde, in welchen Fällen eine Notsituation vorliege, könne das bestehende Problem vielleicht dadurch gelöst werden, dass die Nrn. 3 und 4 gestrichen würden. Aus seiner Sicht müsste

sich die Regelung dann auf die pandemische Lage konzentrieren.

ParlR **Dr. Oppenborn-Reccius** (GBD) erklärte zum Hintergrund der in Artikel 5 vorgesehenen Änderungen, im Rahmen der COVID-19-Pandemie habe man festgestellt, dass für die Errichtung von Behelfskrankenhäusern in Messehallen etc. eine gesetzliche Regelung benötigt werde. Bislang habe es in solchen Fällen Abweichungen vom Baurecht gegeben, die von den Bauaufsichtsbehörden geduldet worden seien. Um diesen zugegebenermaßen nicht idealen Zustand zu beheben, sei die Überlegung gereift, im Rahmen der anstehenden Gesetzesänderung auch für sonstige Not-situationen ähnlicher Art - Moorbrand, Zugkatakastrophen etc. - eine allgemeine Ausnahmeregelung zu schaffen, damit die Möglichkeit bestehe, hier ebenfalls vereinfacht zu Nutzungsänderungen von Bauten zu kommen.

Die Fälle, auf die in Abs. 3 Satz 1/1 Nrn. 1, 2 und 3 abgestellt werde - eine epidemische Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite sowie den Katastrophenfall -, fänden sich auch in anderen Artikeln des Gesetzentwurfs wieder. Lediglich in Nr. 4 werde über diese Fälle hinaus auf einen „vergleichbaren Notstand“ verwiesen, also auf Situationen, die von ähnlich katastrophalem Ausmaß seien und in denen ein sofortiges Handeln ermöglicht werden solle. An dieser Stelle sei, wie gesagt, eine dauerhafte Änderung der NBauO geplant.

Abg. **Sebastian Lechner** (CDU) schlug daraufhin vor, in Absatz 3 Satz 1/1 die Nr. 4 aus dem Gesetzentwurf zu streichen.

Der **Ausschuss** stimmte dem Änderungsvorschlag zu.

Zustimmung: SPD, CDU

Ablehnung: -

Enthaltung: GRÜNE, FDP, AfD

Der **Ausschuss** erklärte sich im Übrigen mit der Fassung des Artikels 5 in Vorlage 51 mit der beschlossenen Änderung von § 61 Abs. 3 einverstanden.

Zustimmung: SPD, CDU

Ablehnung: -

Enthaltung: GRÜNE, FDP, AfD

Artikel 6 - Änderung der Niedersächsischen Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches

ParlR **Dr. Oppenborn-Reccius** (GBD) verwies zu Artikel 6 auf Seite 16 der Vorlage 51 und erklärte, es handele sich hierbei um eine reine Zuständigkeitsregelung, mit der die Zuständigkeit für eine bestimmte Entscheidung nach dem Baugesetzbuch (BauGB) - wie in ähnlichen Fällen auch - den Kreisen zugewiesen werde.

Die Zuständigkeitsregelung an sich sei zwar dauerhaft angelegt, eine zeitliche Befristung ergebe sich mit Blick auf die vorgesehene Änderung allerdings daraus, dass die zugrundeliegende Regelung des BauGB an die COVID-19-Pandemie gebunden sei. Der GBD sehe an dieser Stelle insofern keinen Änderungsbedarf. In der Mitberatung im Ausschuss für Umwelt, Bauen und Klimaschutz habe es hierzu im Übrigen auch keine Diskussion gegeben. Dort sei mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der SPD und der CDU bei Enthaltung der Mitglieder der Fraktionen der Grünen, der FDP und der AfD empfohlen worden, Artikel 6 unverändert zu belassen.

Der **Ausschuss** votierte dafür, Artikel 6 unverändert zu belassen.

Zustimmung: SPD, CDU

Ablehnung: -

Enthaltung: GRÜNE, FDP, AfD

Artikel 7 - Änderung des Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetzes

Der **Ausschuss** war im Zuge der Beratung zu Artikel 1 dem Änderungsvorschlag der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU in Vorlage 52 gefolgt, der auch eine Änderung in Artikel 7 beinhaltet. Die weiteren Inhalte von Artikel 7 hatte der Ausschuss bereits im ersten Beratungsdurchgang in seiner 82. Sitzung am 18. Juni 2020 behandelt und abgestimmt.

Artikel 8 - Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes

Artikel 9 - Änderung des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes

Artikel 10 - Änderung des Niedersächsischen Beamtengesetzes

Artikel 16/1 - Weitere Änderung des Niedersächsischen Beamtengesetzes

Artikel 11 - Änderung des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes

Artikel 12 - Änderung des Niedersächsischen Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes

Artikel 13 - Änderung der Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes

Diese Artikel hatte der **Ausschuss** bereits im ersten Beratungsdurchgang in der 82. Sitzung am 18. Juni 2020 behandelt und abgestimmt.

Artikel 14 - Änderung des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes

Artikel 16/2 - Weitere Änderung des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes

RD'in **Dr. Schröder** (GBD) berichtete, der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz habe sich im Rahmen der Mitberatung mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der SPD, der CDU, der FDP und der AfD bei Enthaltung des Mitglieds der Fraktion von Bündnis 90/Die Grünen dafür ausgesprochen, dem Landtag zu empfehlen, Artikel 14 mit den aus der Vorlage 43 ersichtlichen Änderungen anzunehmen. Das Ergebnis der Mitberatung finde sich in Vorlage 51 auf den Seiten 34 ff.

In Artikel 14 gehe es um Regelungen für diejenigen Fälle, in denen das Niedersächsische Raumordnungsgesetz (NROG) für das Aufstellungsverfahren für einen Raumordnungsplan

oder für Raumordnungsverfahren Verfahrensschritte vorsehe - und zwar zwingend -, die das Zusammenkommen mehrerer Personen erforderten. Konkret betreffe dies Erörterungstermine, Antragskonferenzen sowie die Möglichkeit, Äußerungen zur Niederschrift zu geben.

Der Landwirtschaftsausschuss empfehle, die im Gesetzentwurf über mehrere Paragraphen des NROG verteilten Regelungen in einer einheitlichen Regelung zu den Besonderheiten des Verfahrens in den Fällen einer festgestellten epidemischen Lage oder eines Katastrophenfalls zu bündeln. Der in diesem Sinne anzufügende § 22 solle mit Auslaufen der Regelungen zur epidemischen Lage - also von § 5 IfSG und § 3 a des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) - zum 1. April 2021 gestrichen werden. Dies sei in Artikel 16/2 geregelt. Zudem sei in diesem Zusammenhang eine Ergänzung in Artikel 17 Abs. 2 Nr. 3 vorgesehen.

Inhaltlich sehe § 22 vor, dass die zuvor benannten Verfahrensschritte für das Aufstellungsverfahren für einen Raumordnungsplan oder für Raumordnungsverfahren - und zwar auch gänzlich - entfallen könnten. Sie seien aber durch einen Austausch in schriftlicher oder elektronischer Form oder im Rahmen einer Telefon- oder Videokonferenz zu ersetzen, soweit dies möglich und nicht mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden sei. Letzteres sei im Regelungstext des Gesetzentwurfs bislang so nicht abgebildet, die betreffenden Regelungen griffen aber Ausführungen aus der Begründung auf und ergänzten diese. Ferner seien Übergangsregelungen vorgesehen.

Seitens des GBD sei an dieser Stelle noch darauf hinzuweisen, dass auch der Bund mit dem Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) vom 20. Mai 2020 für eine Reihe von in Fachgesetzen geregelten Verwaltungsverfahren verfahrensrechtliche Sonderregelungen wegen der Pandemie erlassen habe, u. a. auch für die Verfahren nach dem Raumordnungsgesetz. Diese Regelungen dienten ebenfalls dazu, für zwingende Verfahrensschritte, die das Zusammentreffen mehrerer Personen erforderten, Alternativen anzubieten.

Unklar sei allerdings, ob diese bundesrechtlichen Bestimmungen auch bereits die Sachverhalte erfassten, die mit den vorliegenden

Entwurfsregelungen geregelt werden sollten bzw. ob sie auch für Verfahrensschritte Gültigkeit erlangten, die allein landesrechtlich begründet seien. Diese Frage sei - auch nach Auskunft des Landwirtschaftsministeriums - in der Fachwelt sehr umstritten und habe sich in der Kürze der Zeit, aber insbesondere auch mangels einschlägiger Rechtsprechung und Literatur zu diesem noch sehr jungen Gesetz, nicht abschließend klären lassen. Der Landwirtschaftsausschuss sei daher der Einschätzung des Ministeriums gefolgt und habe die Aufnahme der Regelungen in Artikel 14 in der Form, wie sie sich in Vorlage 51 fänden, empfohlen, um den Planungsträgern und den Landesplanungsbehörden insoweit Rechtssicherheit zu verschaffen.

Der Hinweis auf die dargestellte Problematik sei insofern wichtig, als es hinsichtlich der Gesetzgebungskompetenz Probleme aufwerfen könnte, wenn der Bund die landesrechtlichen Regelungen mit dem PlanSiG bereits überregelt habe. Sollte der Bund also insoweit von seiner Kompetenz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens aus Artikel 84 Abs. 1 Satz 2 GG Gebrauch gemacht haben, trete nämlich für die Landesgesetzgebung eine Sperrwirkung ein. Allerdings bestehe selbst in diesem Fall gemäß Artikel 84 Abs. 1 Satz 2 GG immer noch ein Abweichungsrecht der Länder. Soweit die Entwurfsregelungen inhaltlich von den Regelungen des Bundesgesetzes abwichen, wäre danach die Gesetzgebungskompetenz des Landes auch dann unproblematisch, wenn das PlanSiG grundsätzlich griffe. Soweit jedoch keine inhaltliche Abweichung von den Bundesregelungen vorliege, könnte es allerdings an einer Gesetzgebungskompetenz des Landes mangeln, und die betreffenden Regelungen wären dann aus diesen Gründen verfassungsrechtlich bedenklich.

Der mitberatende Ausschuss habe sich aber auch insoweit der Empfehlung des Landwirtschaftsministeriums angeschlossen und mit Blick auf die Praxis empfohlen, auch diese Regelungen in den Gesetzentwurf aufzunehmen; denn die Unsicherheit bezüglich der Frage, ob das PlanSiG gelte, sei zum jetzigen Zeitpunkt nicht aufzuklären, und für den Fall, dass das PlanSiG nicht greife, wären andernfalls keine Rechtsgrundlagen für die Verfahrenserleichterungen vorhanden. Falls das PlanSiG aber greife und die einzelnen Regelungen damit gegebenenfalls kompetenzwidrig

wären, würde auf jeden Fall das PlanSiG diese Regelungen zur Verfügung stellen.

Abg. **Susanne Menge** (GRÜNE) meinte, für sie stelle es sich - auch mit Blick auf das PlanSiG - so dar, dass die GroKo das Thema Beteiligungsmöglichkeiten ganz allgemein nicht aufgegriffen habe. Offenbar seien bezüglich der öffentlichen Auslegung von Unterlagen in planungsrechtlichen Verfahren keine Regelungen getroffen und damit keine Möglichkeiten geschaffen worden, wie die Öffentlichkeit trotz aufgrund einer Pandemie geschlossener Rathäuser Einsicht in Unterlagen nehmen und Einwände einreichen könnte. Insofern könne die Bevölkerung ihre Rechte nicht wahrnehmen, es sei denn, baurechtliche Angelegenheiten würden während der Pandemie auf Eis gelegt.

RD'in **Dr. Schröder** (GBD) erklärte, der GBD habe das PlanSiG nicht auf alle Verfahren hin geprüft, sondern sich auf das Raumordnungsverfahren konzentriert. Das PlanSiG finde für alle bundesrechtlich geregelten Verfahren Anwendung, die in § 1 PlanSiG aufgeführt seien, wobei ausweislich der Begründung des PlanSiG insoweit jedenfalls auch diejenigen landesrechtlichen Verfahrensvorschriften mitumfasst seien, auf die in den jeweiligen Fachgesetzen Bezug genommen oder auf die verwiesen werde.

Unklar sei, ob das PlanSiG auch für die Verfahrensschritte gelte, die allein landesrechtlich, hier also im NROG, begründet und im bundesrechtlichen Raumordnungsgesetz nicht vorgegeben oder „angelegt“ seien.

ParlR **Dr. Oppenborn-Reccius** (GBD) merkte an, die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände habe im 1. Nachtrag zur Vorlage 20 im Hinblick auf das Niedersächsische Straßengesetz angeregt, dass die Regelungen des PlanSiG auch auf das Niedersächsische Straßengesetz (NStrG) Anwendung finden sollten.

Das PlanSiG gelte, wie gesagt, nur für die bundesrechtlich vorgegebenen Verfahren und die entsprechenden Verfahrensschritte. Da das Raumordnungsverfahren aber auch in § 15 des Raumordnungsgesetzes des Bundes geregelt sei, stelle sich - wie von Frau Dr. Schröder bereits ausgeführt - die Frage, ob

das PlanSiG auch mit Blick auf das NROG greife oder nicht.

Für andere Planfeststellungsverfahren - beispielsweise nach dem NStrG - gebe es tatsächlich keine Erleichterungen, die dem PlanSiG entsprächen. Das sei im vorliegenden Gesetzentwurf nicht vorgesehen. Dort seien die bestehenden Regelungen bis auf Weiteres unverändert anzuwenden, und es bleibe abzuwarten, ob es gravierende Hindernisse gebe, die bei der Durchführung der Verfahrensschritte, die eine persönliche Anwesenheit von Beteiligten voraussetzten, zu wesentlichen Verzögerungen führten. Durchgreifend geltend gemacht worden sei dies im Rahmen der Anhörung bislang allerdings im Allgemeinen nicht.

Abg. **Dr. Marco Genthe** (FDP) meinte, im Bereich des Raumordnungsrechts werde ja nicht selten geklagt. Er würde gern wissen, ob sich nach Einschätzung des GBD durch die Spezialregelungen für den Fall einer pandemischen Lage die Gefahr vergrößere, dass es zu rechtlichen Angriffen komme, weil die öffentliche Beteiligung nicht wie unter normalen Umständen durchgeführt werde.

RD'in **Dr. Schröder** (GBD) antwortete, derzeit sei eine Erörterung mit bestimmten Beteiligten der Verfahren vorgeschrieben. Hierbei handele es sich aber nicht um die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen, sondern zwingend vorgeschrieben seien Erörterungen mit bestimmten Trägern öffentlicher Belange und mit bestimmten Verbänden, die im Gesetz ausdrücklich benannt würden. Die Bevölkerung müsse dabei also nicht zwingend involviert sein.

Diese Erörterungen sollten in pandemischen Lagen aufgrund des Ansteckungs- bzw. Infektionsrisikos nicht mehr zwingend in Anwesenheit aller Beteiligten in einem Raum stattfinden. Sie sollten aber, soweit irgendwie möglich, in anderer Form durchgeführt werden, z. B. im Rahmen einer Videokonferenz.

Der Begriff der Erörterung werde in aller Regel so verstanden, dass er die persönliche Anwesenheit der Menschen voraussetze. Deswegen werde in § 22 auf einen Austausch abgestellt, der auf anderen Kommunikationswegen stattfinden solle. In welcher Form dieser Austausch letztlich stattfinde - in schriftlicher oder elektro-

nischer Form, über Video- oder Telefonkonferenzen -, werde jeweils nach den spezifischen Gegebenheiten entschieden.

Die Regelungen zur Erörterung und zur Antragskonferenz stellten nach Ansicht des GBD - unter dem Vorbehalt, dass eine vollumfassende Prüfung in der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich gewesen sei - vom Bundesrecht abweichende Regelungen dar, sodass hier eine Gesetzgebungskompetenz des Landes gegeben wäre. Die Regelung zu der Möglichkeit, Äußerungen zur Niederschrift abzugeben, entspreche allerdings nahezu der diesbezüglichen Regelung im PlanSiG, sodass insofern die Gesetzgebungskompetenz des Landes tatsächlich fraglich sein könnte, sollte das PlanSiG greifen.

ParlR **Dr. Oppenborn-Reccius** (GBD) sagte, auf diese Frage werde es aber sehr wahrscheinlich gar nicht entscheidend ankommen. Denn entweder gelte das PlanSiG - dann sei es anzuwenden, und die landesrechtliche Regelung sei nichtig - oder das Landesrecht gelte und das PlanSiG sei überregelt. Ein rechtlicher Angriff wäre dann zwar formal möglich, aber im Ergebnis würde er sich nicht auswirken, weil der gleiche Verfahrensschritt entweder nach dem Bundesrecht oder nach dem Landesrecht durchzuführen sei.

RD'in **Dr. Schröder** (GBD) ergänzte, dies gelte allerdings nur, soweit das PlanSiG parallel zu den landesrechtlichen Regelungen laufe. Im Landesrecht sei vorgesehen, dass eine Erörterung, wenn ein entsprechender Austausch in schriftlicher oder elektronischer Form oder im Rahmen einer Telefon- oder Videokonferenz nicht möglich oder nicht mit zumutbarem Aufwand umsetzbar sei, letztlich auch entfallen könne. Dies stelle eine Abweichung zu den im PlanSiG vorgesehenen Regelungen für die Erörterung und für die Antragskonferenz dar. Bei der Wiedergabe der Äußerungen zur Niederschrift seien die landesrechtliche Regelung und die Regelung im PlanSiG allerdings nahezu gleich.

Abg. **Susanne Menge** (GRÜNE) erläuterte sodann den Änderungsvorschlag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zu Artikel 14 in Vorlage 32. Sie erklärte, die Änderungen zu § 3 Abs. 4 hätten sich zwischenzeitlich erledigt, da, wie aus Vorlage 51 hervorgehe, bei den Verfahren nun auch der Austausch in elektro-

nischer Form ermöglicht werden solle. Dies sei grundsätzlich zu begrüßen, und sie bitte vor diesem Hintergrund lediglich darum, dem Änderungsvorschlag zu Absatz 7 zuzustimmen.

Der **Ausschuss** lehnte den Änderungsvorschlag von Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zu Artikel 14 in Vorlage 32 ab.

Zustimmung: SPD, CDU, AfD
Ablehnung: GRÜNE
Enthaltung: FDP

Der **Ausschuss** erklärte sich mit der Fassung von Artikel 14 und Artikel 16/2 in Vorlage 51 einverstanden.

Zustimmung: SPD, CDU
Ablehnung: -
Enthaltung: GRÜNE, FDP, AfD

Artikel 15 - Änderung des Realverbandgesetzes

Artikel 16/3 - Weitere Änderung des Realverbandgesetzes

ParlR **Dr. Oppenborn-Reccius** (GBD) führte zu Artikel 15 aus und verwies in diesem Zusammenhang auf die Seiten 36 f. der Vorlage 51. Er berichtete, der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz habe im Rahmen der Mitberatung in der 49. Sitzung am 17. Juni 2020 den hier vorgeschlagenen Änderungen - basierend auf Vorlage 36, Seiten 11 f. - mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der SPD, der CDU, der FDP und der AfD bei Enthaltung des Mitglieds der Fraktion von Bündnis 90/Die Grünen zugestimmt.

Auch in diesem Fall werde - wie bereits bei Artikel 14 und Artikel 16/2 - vorgeschlagen, die verschiedenen Regelungen in einem Paragraphen zu bündeln und den dann neu einzufügenden § 57 a nach Ablauf der üblichen Befristung wieder außer Kraft treten zu lassen. Das Außerkrafttreten zum 1. April 2021 sei in Artikel 16/3 geregelt, eine entsprechende Ergänzung finde sich wiederum in Artikel 17 Abs. 2 Nr. 3.

In der Sache gehe es in Artikel 15 darum, dass Beschlüsse in einem Realverband, die normalerweise der Vorstand bzw. die Mitgliederversammlung in physischer Präsenz fassen

müssten, in einem Umlaufverfahren gefasst werden könnten, und zwar dann, wenn eine bestimmte Notsituation vorliege und ein bestimmtes Quorum von Mitgliedern dem zustimme. Aus Sicht des GBD sei diese Regelung rechtlich völlig unbedenklich, es seien lediglich redaktionelle Änderungen vorgeschlagen worden.

Abg. **Susanne Menge** (GRÜNE) meinte, an dieser Stelle werde ganz klar eine finanzpolitische Aussage getroffen. Aus ihrer Sicht müsste sich das insofern auch haushalterisch abbilden. In den Haushaltsplanberatungen sei dazu allerdings keine eindeutige Aussage getroffen worden.

Abg. **Sebastian Lechner** (CDU) sagte, er gehe davon aus, dass die sich aus Artikel 15 ergebenden gesetzlichen Verpflichtungen von der Landesregierung bei der Finanzplanung berücksichtigt würden.

Der **Ausschuss** erklärte sich mit der Fassung von Artikel 15 und Artikel 16/3 in Vorlage 51 einverstanden.

Zustimmung: SPD, CDU

Ablehnung: -

Enthaltung: GRÜNE, FDP, AfD

Artikel 15/1 - Änderung des Niedersächsischen Erwachsenenbildungsgesetzes

MR **Dr. Miller** (GBD) berichtete, der - mitberatende - Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung empfehle in Artikel 15/1 eine Änderung des Niedersächsischen Erwachsenenbildungsgesetzes (NEBG). Die Empfehlung sei mit den Stimmen der Mitglieder der Koalitionsfraktionen sowie der Stimme des Mitglieds der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und bei Enthaltung der Mitglieder der Fraktionen der FDP und der AfD zustande gekommen.

Bei der Änderung des NEBG gehe es darum, die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie für die Einrichtungen der Erwachsenenbildung abzufedern. In § 3 Abs. 1 solle zu diesem Zweck ein neuer Satz 4 angefügt werden, worin geregelt sei, dass diesen Einrichtungen bei einer Corona-bedingten gesunkenen Auslastung die Finanzhilfeberechtigung nicht entzo-

gen werde. Diese Regelung beziehe sich nicht nur auf eine komplette Sperrung von Einrichtungen, sondern auch auf die Fälle, in denen beispielsweise Abstandsvorgaben zu einer geringeren Teilnehmerzahl führten.

Die Änderungen in den §§ 5, 6 und 7 bezögen sich auf die Berechnung der Leistungsförderung. Bei der Mitberatung im Sozialausschuss seien diese Regelungen noch etwas präzisiert worden, damit erkennbar werde, dass sie sich auf die Leistungsförderung in den Jahren 2022 bis 2024 auswirkten. Ohne die eingefügte Änderung, wonach der Durchschnitt der in den Jahren 2017 bis 2019 geleisteten Unterrichtsstunden maßgeblich sei, würde das Jahr 2020 als Referenzjahr herangezogen werden.

Abg. **Dr. Marco Genthe** (FDP) wollte wissen, ob diese Änderungen auch haushalterisch abgebildet würden.

Abg. **Ulrich Watermann** (SPD) antwortete, die Koalitionsfraktionen gingen davon aus, dass alle Gesetzesvorgaben von der Landesregierung erfüllt würden.

Der **Ausschuss** erklärte sich mit der Fassung von Artikel 15/1 in Vorlage 51 einverstanden.

Zustimmung: SPD, CDU

Ablehnung: -

Enthaltung: GRÜNE, FDP, AfD

Artikel 16 - Weitere Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst

MR **Dr. Miller** (GBD) erklärte, die in Vorlage 51 empfohlene Fassung von Artikel 16 beinhalte noch einen Verweis auf § 3 b NGöGD. Da der Ausschuss in der heutigen Sitzung dem Änderungsvorschlag der Koalitionsfraktionen in Vorlage 52 gefolgt sei, der vorsehe, in Artikel 1 den § 3 b zu streichen, könne Artikel 16 - abweichend von Vorlage 51 - letztlich unverändert bleiben.

Abg. **Sebastian Lechner** (CDU) stimmte dem zu.

Der **Ausschuss** erklärte sich damit einverstanden, Artikel 16 - abweichend von Vorlage 51 - unverändert zu belassen.

Zustimmung: SPD, CDU

Ablehnung: -

Enthaltung: GRÜNE, FDP, AfD

Artikel 17 - Inkrafttreten

MR **Dr. Miller** (GBD) fasste zusammen, in Artikel sei das Inkrafttreten geregelt, wobei auch die Streichungsvorschriften in 16/1, 16/2, 16/3 berücksichtigt würden.

Der **Ausschuss** erklärte sich mit der Fassung des Artikels 17 in Vorlage 51 einverstanden.

Zustimmung: SPD, CDU

Ablehnung: -

Enthaltung: GRÜNE, FDP, AfD

*

Abg. **Susanne Menge** (GRÜNE) stellte sodann die Punkte des Änderungsvorschlags der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen in **Vorlage 32** vor, über die bislang noch nicht beraten worden war. Sie erklärte, zum einen solle der bisherige Artikel 17 zu Artikel 18 werden und ein neuer Artikel 17 eingefügt werden, mit dem eine Änderung des Niedersächsischen Volksabstimmungsgesetzes beabsichtigt sei, und zum anderen solle über einen neu einzufügenden Artikel 19 eine umfassende Evaluierung des Gesetzes bis zum 31. März 2022 sichergestellt werden.

Der **Ausschuss** lehnte den Änderungsvorschlag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen in Vorlage 32, einen neuen Artikel 17 zur Änderung des Niedersächsischen Volksabstimmungsgesetzes einzufügen, ab.

Zustimmung: SPD, CDU, AfD

Ablehnung: GRÜNE

Enthaltung: FDP

Der **Ausschuss** lehnte den Änderungsvorschlag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen in Vorlage 32, einen neuen Artikel 19 einzufügen, ab.

Zustimmung: SPD, CDU, AfD

Ablehnung: GRÜNE

Enthaltung: FDP

Beschluss

Der **Ausschuss** empfahl dem Landtag, den Gesetzentwurf mit Änderungen (Vorlage 51 mit den in der Sitzung beschlossenen Änderungen) anzunehmen.

Zustimmung: SPD, CDU

Ablehnung: -

Enthaltung: GRÜNE, FDP, AfD

Der Beschluss erging vorbehaltlich der Voten der - mitberatenden - Ausschüsse für Rechts- und Verfassungsfragen sowie für Haushalt und Finanzen.

Berichterstattung (schriftlicher Bericht): Abg. **Susanne Menge** (GRÜNE).

Der **Ausschuss** empfahl dem Landtag einvernehmlich, die in die Beratung einbezogene **Eingabe** mit der Verabschiedung des Gesetzentwurfs für erledigt zu erklären, da dem Anliegen der Einsenderinnen entsprochen worden sei.

Tagesordnungspunkt 2:

Infektionsschutz für Geflüchtete gewährleisten - dezentrale Unterbringung voranbringen

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/6681](#)

direkt überwiesen am 24.06.2020

AfluS

Beginn der Beratung / Verfahrensfragen

Abg. **Susanne Menge** (GRÜNE) brachte den Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen ein. Zum weiteren Verfahren schlug sie vor, die Landesregierung um eine mündliche Unterrichtung zu dem Antrag zu bitten. Ferner bat sie darum, die Kommission zu Fragen der Migration und Teilhabe an der Unterrichtung zu beteiligen.

Der **Ausschuss** zeigte sich damit einverstanden, so zu verfahren.

Tagesordnungspunkt 3:

Beschlussfassung über einen Antrag auf Unterrichtung durch die Landesregierung zur neuen Entgeltvereinbarung für den Rettungsdienst

Der **Ausschuss** beschloss einstimmig, die Landesregierung um eine schriftliche Unterrichtung zu bitten.
